

# Groß-Strehlißer

## Kreis=



## Blatt.

Groß-Strehliß, den 12. November 1909.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

### Öffentliche Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben dem Fußgendarmerie-Wachtmeister a. D. Ender in Ujest das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens zu verleihen geruht.

Groß-Strehliß, den 30. Oktober 1909.

**Der Königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat von Alten.**

Der Bezirksauschuß hat in heutiger Sitzung auf Grund des § 40 c der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, die Schonzeit für Rehfälber um die Zeit vom 15. November bis 31. Dezember 1909 zu verlängern, so daß Rehfälber nur in der Zeit bis einschließlich Sonntag, den 14. November 1909 erlegt werden dürfen.

Oppeln, den 8. November 1909.

**Der Bezirksauschuß.**

Wegen der am 1. Dezember 1909 stattfindenden Viehzählung werden die am den 30. November, 1. und 2. Dezember d. Js. angelegten Kram- und Viehmärkte wie folgt verlegt:

1. Kram- und Viehmarkt in	Kreuzburg	auf den	7. Dezember	1909
2. " " " " "	Leobschütz	" "	25. November	"
3. Krammarkt " " "	Tarnowitz	" "	23. November	"
4. Viehmarkt " " "	Alt-Berun	" "	6. Dezember	"
Krammarkt " " "	Alt-Berun	" "	7. Dezember	"
5. Kram- und Viehmarkt " " "	Bauerwitz	" "	24. November	"
6. " " " " "	Beuthen	" "	14. Dezember	"
7. Viehmarkt " " "	Gr.-Strehliß	" "	9. Dezember	"
8. Kram- und Viehmarkt " " "	Leschnitz	" "	11. November	"

Oppeln, den 2. November 1909.

**Der Regierungspräsident. J. B. Jordan.**

Die Handwerkskammer in Oppeln ist bei mir vorstellig geworden, dahin zu wirken, daß nichtgelernte Minderjährige bei der Ausstellung von Invalidenquittungskarten nicht als Gesellen bezeichnet werden. Die Ausstellung von inhaltlich richtigen Quittungskarten sei für das Handwerk, namentlich in der Großstadt, nicht unwichtig, da nicht selten die Karten von dem Inhaber als Legitimation benutzt werde. Rechtlich begründet ist dieser Antrag damit, daß nach § 184 des Inv.-Verf.-Ges. nicht falsche Eintragungen in die Quittungskarte gemacht werden dürfen.

Um künftig zu vermeiden, daß sich ungelernete Arbeiter als gelernte ausgeben, und entlassene Lehrlinge, die nicht die vorgeschriebene Gesellenprüfung bestanden haben, sich als Gesellen oder kurz als Fleischer, Bäcker und dgl. statt als Arbeiter bezeichnen, ordne ich an, daß die Quittungsausgabestellen von minderjährigen, angeblich im Handwerk beschäftigten Personen bei der Ausstellung oder dem Umtausch von Quittungskarten stets die Vorlage des Arbeitsbuches (§ 107 R. G. D.) aus dem die genaue Berufsstellung zu ersehen ist, verlangen.

Ich ersuche dortsieits das Weitere zu veranlassen.

Oppeln, den 2. November 1909.

**Der Regierungspräsident.**

Vorstehende Verfügung bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises.  
Groß-Strehliß, den 8. November 1909.

### Betrifft die Ausübung des Wandergewerbes im Kalenderjahr 1910.

Diejenigen Personen, welche das Wandergewerbe im Kalenderjahre 1910 weiter betreiben oder beginnen wollen, werden unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß die eingelösten Wandergewerbescheine nur für das laufende Kalenderjahr, also bloß bis zum 31. Dezember Gültigkeit haben, hiermit angefordert, ihre Anträge auf Ausfertigung von Scheinen für 1910 spätestens bis 15. November d. Js. und zwar, soweit es irgend tunlich, unter Vorlegung ihres für das laufende Jahr gültigen Scheines bei dem betreffenden Magistrat bzw. Orts- und Gemeindevorstande anzubringen.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihre Anträge auf Ausfertigung von Wandergewerbescheinen erst nach dem 15. November er. anbringen, können nicht mit Sicherheit auf die Erledigung derselben noch im laufenden Kalenderjahre rechnen.

Die Magistrate sowie die Orts- und Gemeindevorstände des Kreises haben die eingehenden Anträge in die vorgeschriebene Nachweisung aufzunehmen und letztere mit dem durch Kreisblattnummer vom 10. Mai 1899 Stück 20 neu vorgeschriebenen Fragebogen bis zum 20. November d. J. an mich einzureichen. Diejenigen Personen, welche im Umherziehen auf Straßen und öffentlichen Plätzen Musik zu machen beabsichtigen, werden noch besonders an die rechtzeitige Stellung ihrer Anträge unter dem Hinweis gemahnt, daß die Zahl die für diesen Gewerbebetrieb anzusetzenden Scheine eine beschränkte und für die Bewilligung derselben in erster Linie der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend ist.

Die Anträge auf Erteilung der Wandergewerbescheine zum Hansieren mit Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerken (§ 56 Schlusssatz der R.-O.-D.) sind in besonderen Nachweisungen getrennt von dem übrigen Hansierhandel aufzunehmen und dem Bilder- pp. Verzeichnis in doppelter Ausfertigung besonders zur Vorlage zu bringen.

Die Genehmigung der Bilder- und Druckschriftenverzeichnisse ist nach Tarifstelle 22 — Gesetz vom 31. Juli 1895 — stempelpflichtig. Es ist deshalb von denjenigen Personen, welche einen Wandergewerbeschein zum Handel mit Drucksachen pp. beantragen, eine Stempelmarke von 1,50 Mark einzufordern und mit der Antragsnachweisung gleichzeitig einzuliefern.

Ausländer, auch wenn sie im Inlande ihren Wohnsitz genommen haben, sind in den Nachweisungen stets als solche zu bezeichnen und haben außer von der für ihren Wohnsitz zuständigen inländischen Behörde, von der zuständigen Behörde ihres Heimatsortes ein Qualifikationsattest nach Maßgabe der §§ 57, 57 a und 57 b der Reichsgewerbeordnung beizubringen.

Den Anträgen auf Erteilung steuerfreier Gewerbescheine müssen außer dem Fragebogen auch noch ausführliche Berichte über die Familien-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Gewerbetreibenden beigelegt werden. Aus diesen Berichten muß namentlich hervorgehen, daß Geschäftler nicht auf andere Weise sich den Lebensunterhalt verschaffen vermögen. Diese Schriftstücke müssen von den Herren Ortsvorstehern selbst angefertigt oder wenigstens von denselben beglaubigt sein. Schließlich unterlege ich unter Hinweis auf die Amtsblattnummer vom 3. November 1879 — Stück 45 Seite 314 — die Ausstellung von Erlaubnis-Interimscheinen, oder von Bescheinigungen, daß der Wandergewerbeschein pro 1910 beantragt ist, zum Zweck der Ausübung des Wandergewerbes.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, zur Vermeidung unnötiger Reklamationen in die Wandergewerbescheine-Antragsnachweisungen in Spalte 6 diejenigen vorjährigen Steuerfälle anzunehmen welche im Rechtsmittelverfahren endgültig festgesetzt worden sind, sofern der Betrieb voraussichtlich seine Veränderung erfahren wird. Dagegen sind bei denjenigen Scheinen, bei welchen im Vorjahre mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Jahreszeit ermäßigte Steuerfälle angebilligt wurden, diejenigen gesetzlichen Steuerfälle in Vorschlag zu bringen, welche nach dortigem Ermessen den betreffenden Betrieben entsprechen könnten.

In Spalte 5 der Antragsnachweisung ist unter „Umfang des Gewerbebetriebes“ stets der aus dem Gewerbebetriebe voraussichtlich zu erzielende Betrag schätzungsweise anzugeben.

In den letzten Jahren ist es wiederholt vorgekommen, daß sich die Ausfertigung der Wandergewerbescheine durch die Schuld der Ortsbehörden verzögert hat. Es sind daher künftig alle Anträge, die nach dem 20. November gestellt werden, sofort einzureichen.

Vorstehende Verfügung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Bei Erteilung von Legitimationskarten auf Grund der §§ 44, 44 a der Reichs-Gewerbe-Ordnung sind die Vorschriften der Novelle zur Gewerbeordnung vom 6. August 1896 — Reichs-Gesetzblatt Seite 685 ff Artikel 9 und 10 bezw. des Bundesratsbeschlusses vom 27. November 1896 — Reichs-Gesetzblatt Seite 745 ff — und der Anweisung des Finanzministeriums vom 15. Dezember 1896 — zum Gesetz vom 23. Dezember 1896 — Gesetz-Sammlung Seite 273 — zu berücksichtigen.

Es dürfen daher Legitimationskarten nicht ausgestellt werden, in Fällen, wo es eines Wandergewerbescheines bedarf. Groß-Strehly, den 30. Oktober 1909.

Gemäß § 10 des Reglements betreffend die von dem Provinzialverbande von Schlesien zu leistenden Viehsteuer-Entscheidungen, vom 26. Februar 1884 und den zur Ausführung desselben erlassenen Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse pp. vom 31. Mai 1884, hat der Provinzialausschuß den Tag der diesjährigen Viehzählung auf

Mittwoch, den 1. Dezember 1909

festgesetzt. Die Aufnahme findet zugleich mit der am genannten Tage in deutschen Reichs stattfindenden allgemeinen Viehzählung statt.

Die Magistrate, Gemeindevorstände und Ortsvorstände haben demzufolge unter genauer Beachtung der betreffenden Bestimmungen des erwähnten Reglements in derselben Weise, wie dies in meiner Kreisblattnummer vom 2. November 1881 — Stück 45 — vorgezeichnet ist, an dem genannten Tage die Zählung von Stall zu Stall vorzunehmen. Die Viehzählungslisten werden demnach von hier zur Abienung gelangen.

Das Ergebnis der Zählung ist in der Spalte 1909 der Viehzählungsliste einzutragen. Dieselben sind alsdann vom 10. bis 24. Dezember d. J. öffentlich auszulegen und Ort, Zeit und Zweck der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung der Listen bei der Ortsbehörde angebracht werden, welche über dieselben entscheidet. Einwendungen gegen diese Entscheidung sind binnen 10 Tagen bei mir anzubringen. Nach erfolgter Auslegung bezw. Erledigung der angebrachten Einsprüche ist der Viehzählungsliste auf besonderem Bogen eine Bescheinigung folgenden Inhalts beizufügen:

„Daß die Viehzählungsliste für 1909 in der Zeit vom 10. bis 24. Dezember 1909 in de..... (Bezeichnung der Raumlage) öffentlich zu Jedermanns Einsicht ausgelegt hat und die Auslegung vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, sowie daß keine Einsprüche eingebracht worden sind (bezw. daß die erhobenen Einsprüche ihre Erledigung gefunden haben) bescheinigt,“ und

ist die Liste bis zum 28. Dezember d. J. unerinnert hierher einzureichen.

Mit der Viehzählungsliste ist ferner auf besonderem Bogen von den Gemeinde- und Gutsvorständen eine summarische Nachweisung der in ihren Bezirken vorhandenen Kühe und deckfähigen Kinder nach dem Stande vom 1. Dezember d. J. vorzulegen.

Die am 28. Dezember hier nicht eingegangenen Viehzählungslisten werden durch kostenpflichtigen Boten eingeholt werden.

Groß-Strehly, den 9. November 1909.

### Betrifft Schlesiſches Stutbuch.

Das vor einigen Jahren eingerichtete Schlesiſche Stutbuch hat leider nicht die Verbreitung gefunden, welche im Interesse der Sache wünschenswert ist. Es mag mit daran liegen, daß diese Einrichtung für Schlesien neu war, auch die Pferdezeitung selbst in unserer Provinz vielleicht bisher nicht die Bedeutung gehabt hat, wie in anderen Provinzen, zum Teil mit darauf begründet, daß in Schlesien nicht eine einheitliche Rasse oder nicht ausschließlich einige wenige Rassen, sondern ein buntes Gemisch von Rassen und deren Kreuzungen gehalten und gezogen werden. Nach unseren Beobachtungen ist dies jedoch in den letzten Jahren in erfreulichem Maße besser geworden, und so geben wir uns denn auch der Hoffnung hin, daß das Schlesiſche Stutbuch nun mehr Anhänger finden wird, um so mehr, als auf Vorschlag unseres Ausschusses für Pferdezucht in den Statuten einige Änderungen vorgenommen worden sind. Das Stutbuch zerfällt danach in zwei Teile: a) Warmblut (Halbluftuten im Typus der Oldenburger), b) Kaltblut (Typus der Belgier bezw. Ardennen). Die Aufnahmegebühren sind auf die Hälfte herabgesetzt und betragen nunmehr für eine Mutterstute 6 Mark, für eine Stute, deren Mutter schon eingetragen war, 3 Mark. Weitere Kosten erwachsen nicht.

Breslau X, Matthiasplatz 6, den 22. Oktober 1909.

#### Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesiſen. i. B.: von Klixing.

Vorstehendes Schreiben der Landwirtschaftskammer bringe ich hiermit zur Kenntnis der beteiligten Kreise. Gleichzeitig erlaube ich die Herren Amtsvorsteher, denen ich unter Umschlag ein Exemplar der Satzungen für das Schlesiſche Stutbuch zugehen lasse, sich für die Sache zu interessieren und bei gegebener Gelegenheit in vorstehendem Sinne auf die Pferdezüchter einzuwirken. Anmeldeformulare stehen auf Wunsch zur Verfügung. Anmeldungen sind an die Kammer oder an den Herrn Geschäftsdirektor Noendendorf in Cosel zu richten.

Groß-Strehly, den 7. November 1909.

Die Magistrate, Gemeinde und Gutsvorstände des Kreises erlaube ich bis zum 16. November d. J. anzuzeigen, wie viel der Invalidenversicherung unterliegende Personen in Stadt-, Gemeinde- und Gutsbezirke vorhanden sind, die einer Orts-, Betriebs-, Fabrik-, pp. Krankenliste nicht angehören.

Die nicht eingegangenen Anzeigen werden am 18. November 1909 durch kostenpflichtige Boten abgeholt werden.

Groß-Strehly, den 9. November 1909.

Auf die im Regierungsamtsblatt — St. 43 S. 408 — veröffentlichte Besantrachtung der Herren Ressortminister vom 31. August d. J. betr. Ausführung des Reichsweingesezes vom 7. April 1909 (R. G. Bl. S. 393) wird hiermit aufmerksam gemacht.

Groß-Strehly, den 9. November 1909.

Der Fischer Franz Stuchlik in Gogolin ist von mir zum Fleischbeschauer bestellt und ihm der Schaubezirk XXVI Keltſch bestehend aus den Gemeinden Keltſch und Borowian und Gutsbezirk Keltſch vom 15. November d. J. ab übertragen worden. Die beteiligten Ortsbehörden haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß-Strehly, den 6. November 1909.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, die Rekrutierungsstammrollen der Jahrgänge 1887, 1888, 1889, zur Berichtigung einzureichen.

Groß-Strehly, den 9. November 1909.

Bestätigt der Hauptlehrer Schwitalla in Mallnie als Dorfgerechtschreiber für die Gemeinden Mallnie und Egorulla.

Groß-Strehly, den 6. November 1909.

#### Der Königlich Landrat, Geheimer Regierungsrat. von Alten

#### Bekanntmachung.

Antragstellerlicher Rat in Invaliden- und Unfallrentensachen wird an den Wochentagen im Zimmer 16 des Dienstgebäudes des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung hierselbst Friedrichsplatz 1 — Eingang Moltkestraße — erteilt. Berufungsschriften werden kostenlos angewesfertig.

Oppeln, den 30. Oktober 1909.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung.  
von R o s t i g, Königlich Ober-Regierungsrat



Nachstehend bringe ich den Magistraten, Gemeinde- und Gutsbesitzern das Verzeichnis der von der königlichen Regierung ernannten Vorsitzenden der für die Steuerjahre 1910, 1911 und 1912 gebildeten Vereinskommis-sions-Kommissionen und deren Stellvertreter, sowie die Sitzungsorte zur Kenntnis.

Nr. des Vereinskommis-sionsjahrs	Des Vorsitzenden			Des Stellvertreters			Sitzungsort
	Name	Stand	Wohnort	Name	Stand	Wohnort	
1	Friemer Wilhelm	Amtsvorsteher Stellvertreter	Schloß Gr.- Strehlitz	Faiszdior Albert	Gemeindevor- steher Bauer	Adamowitz	Schloß Gr.- Strehlitz
2	Bek Moriz	Amtsvorsteher Stellvertreter u. Rentmeister	Blottwitz	Tih Oskar	Gutsvorst. Stell- vertreter und Oberinspektor	Warmuntow- itz	Blottwitz
3	Graf Hans Hein- rich v. Strachwitz	Amtsvorsteher Mitttergutsbes.	Stubendorf	Brause Heinrich	Amtsvorsteher Stellvertreter Rentmeister	Stubendorf	Stubendorf
4	Gering Otto	Gemeindevorst. Fabrikbetrieber	Colonnowska	Hellmund Hermann	Amtsvorsteher Rentant	Colonnowska	Bojowska
5	Keil Richard	Gutsvorsteher Mitttergutsbes.	Chorulla	Graf von d. Neffe Kollmerstein	Gutsvorsteher Mitttergutsbes.	Oberwitz	Chorulla
6	Bürde Ernst	Gutsvorsteher Zellweier. Mitter- gutsbesitzer	Scharnosin	Wiora Vinzent	Gemeindevor- steher Gärtner	Dollna	Scharnosin
7	Sobirey Karl	Amtsvorsteher Zellweier Fabrikdirektor	Gogolin	Madelung Viktor	Gutsvorsteher Mitttergutsbes.	Saccrau	Gogolin
8	Krisch Leopold	Amtsvorsteher Mittterguts- besitzer	Nieder-Elguth	Suchan H. Josef	Gemeindevorst. Freigärtner	Kalinow	Niewke
9	Graf Hyacinth v. Strachwitz	Amtsvorsteher Mitttergutsbes.	Gr.-Stein	Degojschon Eugen	Amtsvorsteher Stellvertreter Rentmeister	Gr.-Stein	Gr.-Stein
10	Schwarz Alexander	Amtsvorsteher Güterdirektor	Wyssoka	Wienkel Josef	Gemeindevorst. Stellenbesitzer	St.-Annaberg	Wyssoka
11	Kranz Karl	Gutsvorsteher Mittterguts- besitzer	Nogomischütz	Sladef H. Johann	Gemeindevor- steher Häusler	Jarischau	Nogomischütz
12	Kaake Karl	Amtsvorsteher Dorf- förster	Wierchlesch	Suz Thomas	Bauer u. Ge- meindevorst.	Himmelmwitz	Wierchlesch
13	Kosaczyl Johannes	Amtsvorsteher Zellweier	Zyrowa	Bawrzinel Josef	Gemeindevorst. Kaufmann	Zyrowa	Zyrowa
14	Schmidt Karl	Amtsvorsteher Zellweier Verwaltungs- inspektor	Schloß Ujest	Wienkel Paul	Gemeindevor- steher Bauer	Alt-Ujest	Schloß Ujest
15	Weicht Friedrich	Amtsvorsteher Mitttergutsbes.	Deschowitz	Domin Johann	Gemeindevorst. Stellmacher	Deschowitz	Deschowitz
16	Gomolla Hyazint	Amtsvorsteher Stellvertreter Rentmeister	Kosmierka	Piontel Andreas	Gemeindevor- steher Häusler	Kosmierka	Kosmierka
17	Graf Alfred v. Strachwitz	Amtsvorsteher Mitttergutsbes.	Schimischow	Duczel Franz	Amtsvorst. Stell- vertreter Wirt- schaftsinspektor	Schimischow	Schimischow
18	Kinger Josef	Gutsvorst. Stell- vertreter Wirt- schaftsinspektor	Sucholohna	Dhnesorg Oskar	Gutsvorst. Stell- vertreter Wirt- schaftsinspektor	Egl. Groß- Strehlitz Gr.-Dorwert	Moktolochna
19	Bauer Oskar	Gutsvorst. Stell- vertreter Wirt- schaftsinspektor	Kaltwasser	Janotta Paul	Gemeindevor- steher Halbbauer	Kaltwasser	Kaltwasser
20	Niedinger Karl	Gutsvorsteher Mitttergutsbes.	Frei-Vogtei Leshniz	Krawiez Vinzent	Gemeindevor- steher Halbbauer	Kzienzowiesch	Frei-Vogtei Leshniz
21	Dimml Josef	Amtsvorsteher Dorf- förster	Keltzsch	Kopanda Johann	Gemeindevor- steher Bauer	Keltzsch	Keltzsch
22	Kunisch Oswald	Gutsvorst. Wirt- schaftsinspektor	Salesche	Mainusch Seraphin	Gemeindevor- steher Bauer	Salesche	Salesche
23	Buzik Peter	Gemeindevor- steher Revisor	Zawadzki	Sladef Emanuel	Gemeindevor- steher Stellenbes.	Sandomiz	Zawadzki
24	Trosia August	Bürgermeister	Leshniz	Plagel Josef	Hausbes. u. Beigeordneter	Leshniz	Leshniz
25	Gundrum Paul	Bürgermeister	Gr.-Strehlitz	Wilpert Arthur	Beigeordneter	Gr.-Strehlitz	Gr.-Strehlitz
26	Wiczorek Arthur	Bürgermeister	Ujest	Franekski Johannes	Kaufmann Beigeordneter	Ujest	Ujest

Groß-Strehlitz, den 6. November 1909.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

## Statut

### über die Unterverteilung der auf den Gutsbezirk Groß-Stanisch entfallenden Schullasten der Gesamtschulverbände Colonnowska, Groß-Stanisch und Mischine.

Auf Antrag des Fürstlich Stolberg-Wernigerode'schen Forstamtes zu Eichhorst als Vertreter der Guts Herrschaft Groß-Stanisch wird hierdurch in Gemäßheit des § 8 Abs. 2 und des § 50 Abs. 4 des R.-U.-G. vom 28. Juli 1906 nach Anhörung der Beteiligten unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Bezirksausschuß nachstehendes Statut erlassen.

§ 1. Zur Aufbringung der nach der Veranlagung der zuständigen Schulverbandsvorsteher auf den Gutsbezirk Groß-Stanisch entfallenden Schullasten sind sämtliche im Gutsbezirk steuerpflichtigen Personen u. f. w. unter analoger Anwendung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 verpflichtet.

§ 2. Die Veranlagung zu den Schullasten erfolgt nach dem Maßstabe der staatlich veranlagten Steuern einschließlich der Betriebssteuer — aber ausschließlich der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen — der sämtlichen Abgabepflichtigen (§ 1) unter gleichmäßiger Belastung sämtlicher Steuerarten.

§ 3. Der Gutsbesitzer ist verpflichtet, die nach der Veranlagung durch die Verbandsvorsteher auf den Gutsbezirk entfallenden Beiträge zu den Schullasten an die Schulkasse zu zahlen. Ueberhaupt haftet der Gutsbesitzer den Schulverbänden gegenüber als alleiniger Schuldner.

§ 4. Der Gutsvorsteher bewirkt die Verteilung der auf den Gutsbezirk entfallenden Schullasten. Die Hebelisten sind 2 Wochen lang bei dem Gutsvorsteher und dem Gemeindevorsteher von Groß-Stanisch öffentlich auszuliegen. Die Zeit der Auslegung ist vorher durch Aushang im Guts- und Gemeindebezirk Groß-Stanisch bekannt zu machen.

Die im Guts- und Gemeindebezirk Groß-Stanisch nicht wohnhaften Abgabepflichtigen sind durch besonderes Schreiben zu benachrichtigen.

§ 5. Den Abgabepflichtigen (§ 1) steht gegen die Veranlagung des Gutsvorstehers der binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen bei dem letzteren einzuliegende Einspruch zu. Die Frist beginnt mit dem Tage der Auslegung der Hebelisten bezw. der Zustellung der besonderen Benachrichtigung.

§ 6. Ueber den Einspruch beschließt der Gutsvorsteher. Gegen den Einspruchsbescheid steht den Abgabepflichtigen binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreis-Ausschuß zu. Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7. Solange eine wesentliche Aenderung in dem Bestande der neben dem Gutsbesitzer Abgabepflichtigen nicht eintritt, werden die dem Gutsbezirk zustehenden Stimmen in den Schulvorständen sämtlich von den Beauftragten der Guts Herrschaft geführt. Darüber ob eine solche wesentliche Aenderung eingetreten ist und ob und in welchem Umfange danach den übrigen Abgabepflichtigen des Gutsbezirks Stimmrecht in den Schulvorständen beizulegen ist, beschließt der Kreis-Ausschuß nach Anhörung der Beteiligten unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bezirksausschusses.

Groß-Strehlitz, den 22. Oktober 1909.

Der Kreis-Ausschuß, von Allen. J.-Nr. 4687.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 8 Absatz 2 und § 50 Absatz 4 des Gesetzes betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 bestätigt.

Oppela, den 26. Oktober 1909.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

O. 09. 471/2.

(L. E.)

gez. Zichm.

Abdruck hiervon bringe ich zur Kenntnis mit dem Bemerken, daß das Statut vom 6. bis 22. November 1909 im hiesigen Amtsbüro öffentlich ausliegt.

Colonnowska, den 4. November 1909.

Der Gutsvorsteher des Gutsbezirks Gr.-Stanisch. Hellmund.

## Statut

### über die Unterverteilung der Schullasten im Gutsbezirk Schimischow und die Führung der diesem Gutsbezirk im Gesamtschulverbände Schimischow zustehenden Stimmen.

Auf Antrag der Guts Herrschaft Schimischow wird nach Anhörung der Beteiligten für diesen Gutsbezirk in Gemäßheit der §§ 8 Abs. 2 und 50 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Bezirksausschuß folgendes Statut erlassen.

§ 1. Im Gutsbezirk Schimischow werden die auf denselben nach der Veranlagung durch den Schulverbandsvorsteher des Gesamtschulverbandes Schimischow entfallenden Schullasten in Gemäßheit der für die direkten Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auf alle nach diesem Gesetze Abgabepflichtigen in der Weise unterverteilt, daß die Einkommensteuer, die fingierten Steuerfälle der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 M. die Grund-, Gebäude- und Betriebssteuern, sowie die Gewerbesteuer (mit Ausnahme der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen) mit gleich hohen Prozentsätzen herangezogen werden.

Ausgenommen sind diejenigen Steuerpflichtigen, welche auf dem durch die Verfügung der Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen, zu Oppeln vom 12. Februar 1890 aus der Schule in Schimischow ausgeschulten Piegenschäften ihren Wohnsitz haben.

§ 2. Die Unterverteilung auf die Abgabepflichtigen hat nach dem Steuerfoll zu Beginn des jedesmaligen Rechnungsjahres zu erfolgen. Falls wegen mangelnden Unterlagen die Unterverteilung nicht rechtzeitig erfolgen kann, so sind die auf den Gutsbezirk nach der Veranlagung durch den Verbandsvorsteher entfallenden Beiträge zu den Schullasten durch den Gutsbesitzer an die Kasse des Gesamtschulverbandes abzuführen. Der Gutsbesitzer haftet überhaupt dem Gesamtschulverbände als alleiniger Schuldner. Soweit Abgänge im Laufe des Steuerjahres nicht durch Zugänge gedeckt werden, ist der Gutsbesitzer befugt, die Erstattung des Ausfalls durch entsprechende Erhöhung der im nächsten Jahre aufzubringenden Schullasten herbeizuführen. Falls in einem Rechnungsjahre Zugänge eintreten, welche

über den Gesamtbetrag der Abgänge dieses Rechnungsjahres hinausgehen, so sind sie insoweit von den Schullasten des nächstfolgenden Rechnungsjahres in Abgang zu bringen.

§ 3. Die Unterverteilung der auf den Gutsbezirk entfallenden Schullasten erfolgt durch den Gutsvorsteher. Die Nebelisten sind zwei Wochen lang im Amtsräume des Gutsvorstehers nach vorhergegangener ortsüblicher Bekanntmachung von Zeit und Ort der Auslegung öffentlich auszulegen. Abgabepflichtige, welche im Gutsbezirk Schimischow nicht wohnen, hat der Gutsvorsteher durch besonderes Schreiben von der auf sie entfallenden Abgabe zu benachrichtigen.

§ 4. Den Abgabepflichtigen steht gegen die Veranlagung durch den Gutsvorsteher das Rechtsmittel des Einspruchs zu, welches binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen bei dem Gutsvorsteher einzulegen ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Auslegung der Nebeliste bezw. mit dem Tage der Zustellung der besonderen Benachrichtigung.

§ 5. Ueber den Einspruch beschließt der Gutsvorsteher, gegen dessen Bescheid binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreisauschuss stattfindet.

Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. Für die Nachforderung, Verjährung und Beitreibung der Schullasten sind die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 maßgebend.

§ 6. Von den drei dem Gutsbezirk Schimischow im Schulverband des Gesamtshulverbandes zuzurechnenden Stimmen sind zwei von dem Gutsherrn bezw. dessen Beauftragten und eine von den neben dem Gutsherrn Abgabepflichtigen zu führen, die letzteren haben sich über den Stimmführer zu einigen. Findet eine Einigung nicht statt, so wird der Stimmführer aus der Zahl der Abgabepflichtigen durch den Landrat bestimmt. Der Bestätigung des letzteren unterliegt auch der von den Abgabepflichtigen gewählte Stimmführer.

§ 7. Die Aufsicht über die Handhabung dieses Statuts führt der Landrat als Vorsitzender des Kreis-ausschusses.

§ 8. Dieses Statut tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft.

Groß-Strehly, den 1. Juli 1909.

**Der Kreisauschuss**, gez. von Alten, Graf Pofadowsky, Gundrum.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 8 Absatz 2 und § 50 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 bestätigt.

**Der Bezirksauschuss zu Oppeln.** (L. S.) Hierfemenzel.

O. 09. 532/1.

## Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per 600 kg.		per 1 kg		per 100	
		Weizen	Koggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linjen	Kartoffeln	Hew	Stroh	Butter	Eier	Edel	Edel	Edel	
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
<b>Groß- Strehly</b> am 9. November 1909	Höchster Niedrigster	24 00 22 00	18 00 16 00	18 00 14 00	17 00 14 00	26 00 24 00	21 00 20 00	25 00 24 00	5 00 4 00	9 50 8 00	36 00 32 00	3 00 2 80	4 80 4 60	4 80 4 60	4 80 4 60	4 80 4 60	
<b>Ueich</b> am 5. November 1909.	Höchster Niedrigster	— — — —	— — — —	— — — —	15 00 14 20	— — — —	— — — —	— — — —	3 80 3 40	— — — —	— — — —	3 00 2 80	3 60 3 40	3 60 3 40	3 60 3 40	3 60 3 40	

## Anzeigen

Die Schreibmaschine im Verwaltungsdienst von Staat und Kommune. Unter diesem Titel erscheint demnächst eine Broschüre von Direktor Santos - Berlin, die für alle diejenigen Stellen Interesse haben dürfte, die der allgemeinen Tendenz folgend, Sparanstöße auch im Bürobetriebe zu machen beabsichtigen.

Interessenten erhalten diese Broschüre kostenfrei von der Smith Premier Typewriter Co., Berlin W. 8 Friedrichstr. 62.



7 Dectar gut gewachsene

**Korbweiden**

am Oberufer hat, für Selbstabtrieb, abzugeben.

Dom. Chorulla bei Gogolin.

Die unter dem 24. April 1909 gewählten im Kreisblatt Stück 17 pro 1909 genannten Herren Mitglieder der Generalversammlung der Ortskrankenkasse des Kreises Groß-Strehly werden gemäß § 49, 50 und 53 des Kassensatzes zu einer Sitzung auf

Sonnabend den 20. November 1909 Nachmittags 6 Uhr in unser Geschäftszimmer Krakauerstraße No. 30 hierselbst ergeben! eingeladen.

Tagesordnung:

1. Ergänzung des Vorstandes.
2. Wahl des Ausschusses zur Prüfung der Rechnung für das Jahr 1909.

Groß-Strehly, den 9. November 1909.

Der Kassenvorstand.

# Wiesner's Thee

Vorzüglich im Geschmack, billig im Gebrauch. Das Pfund von M. 2.60 an, 100 Gramm ab 55 Pfg. bei Reinb. Freyhöfer, Colonialwaren und Delikatessen, Krakauerstrasse 16.



## Voranzeige!

### Handarbeiten.

In den nächsten Tagen trifft  
Bahnsendung Gelegenheitsarbeit  
für Weihnachtsarbeiten ein,  
welche zu Spottpreisen abge-  
geben werden.

Ich mache die geehrten Damen  
hierauf aufmerksam.

Max Pese, Ring 16.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemerkung Suchan-  
belogene, im Grundbuche von Suchan Band I Blatt Nr. 17 zur Zeit der  
Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gärtners Hans  
Wormann in Suchendorfer eingetragen Grundstück am 3. Dezember 1909,  
Vormittags 11 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichts-  
stelle — Zimmer Nr. 3 versteigert werden.

Das Grundstück befinde in dem Hofraum und Weg am Dorfe, Doh-  
litz und Acker zu Koczniak, den Vorzellen Gartenstück Nr. 193 b/43, 202/43,  
204/43, 310/43, Gartenst. 3 Nr. 76/49, 108/50 ist 1 ha 10 a 46 qm groß  
mit 0,81 Lit. Grundsteuerbeitrag und 30 Mt. Gebäudesteuerungsbeitrag.  
Grundsteuerrollen Nr. 17, Gebäudesteuerrollen Nr. 32.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. August 1909 in das Grund-  
buch eingetragen.

Amtsgericht Groß-Strehlitz, den 14. 9. 09.



Georg Hübner,

Papierhandlung.

VO FUMONNY.



nimmt jeder Versuch das beliebte, echte  
Palmin durch eine billige Nachahmung  
zu ersetzen. Wir bitten daher beim Einkauf  
genau auf den Namen Palmin und den  
Schriftzug Dr. Schlink zu achten und Nach-  
ahmungen, die oft unter täuschend ähnlich  
klingenden Namen angeboten werden,  
zurück zu weisen.

**H. Schlink & Cie. A. G.**  
**Hamburg · Mannheim**

Alleinige Produzenten  
von Palmin.

Ueber das Vermögen des Dampfsgewerksbesizers Paul Josisch in  
Groß-Strehlitz wird heute am 30. Oktober 1909 Nachmittags 4<sup>1/2</sup> Uhr das  
Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Hugo Drabich in Groß-Strehlitz wird zum Konkurs-  
verwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Dezember 1909 bei dem Ge-  
richte anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des  
ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung  
eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Kon-  
kursordnung bezeichneten Gegenstände — auf den 23. November 1909 Vor-  
mittags 10 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf  
den 21. Januar 1910 Vormittags 10 Uhr — vor dem unterzeichneten Ge-  
richte, Zimmer 3 Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in  
Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben,  
nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten auch die Ver-  
pflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen,  
für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen,  
dem Konkursverwalter bis zum 1. Dezember 1909 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht in Groß-Strehlitz.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dampfsgewerks-  
besizers Paul Josisch in Groß-Strehlitz hat dieser den Antrag auf Einstellung  
des Konkursverfahrens gestellt.

Amtsgericht Groß-Strehlitz, 2. 11. 09.

Vorrichungs-Verein zu Groß-Strehlitz e. O. m. b. G.  
**II. ordentliche General-Versammlung**

gemäß § 26 Absatz 2 der Statuten

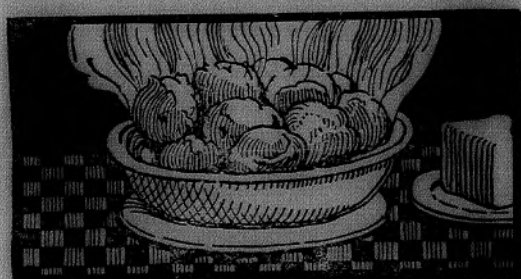
**Mittwoch, den 24. November 1909** abends 8 Uhr  
 im Saal: Schönwald, Zimmer 6.

- 1.** Bericht über die am 4. November ev. durch den Aufsichtsrat vorgenommene  
 außerordentliche Konferenz, und Darstellung der Geschäftsergebnisse.  
**2.** Bericht über die am 12. Juli ev. vorgenommene Revision unseres Vereins durch  
 den Reichsrevisor.  
**3.** Rechnungsabrechnung.  
**4.** Vereinsangelegenheiten.

Der Aufsichtsrat des Vorrichungs-Vereins zu Groß-Strehlitz e. O. m. b. G.  
 Rud. Franke, Vorsitzender.

**Sarzer**  
**Seifert - Kanarienhähne**  
 a 8 und 10 Mt.  
 verwendet gegen Nachnahme  
**V. Schewczyk, Schmitzow OS.**

**Kalender**  
**1910**  
 vorrätig in der Papierhandlung  
 von  
**G. Hübner.**



*Kochstoffal in der Tafel:  
 Ein Köffliab Garist!  
 Dorf soll ab fuxulif münder,  
 Unwoziß Palmona miß!*

IV. UHANNY

**Palmona**  
**Pflanzen-Butter-Margarine**  
 frei von tierischen Fetten; von reinem, delikatem  
 Geschmack; vorzüglich als Brotaufstrich;  
 vollkommener Buttererlag.  
**H. Schlinck & Cie. A.G.**  
 Alleinige Produzenten von  
 •Palmin- und •Palmona-.

**Schautmachung.**  
 Im Jahre 1910 werden in dem Stüttenasthause zu Zawadzki an  
 folgenden Tagen Gerichtstage abgehalten werden:  
 24. 25. 26. Januar | 4. 5. 6. Juli  
 28. Februar 1. 2. März | 26. 27. 28. September  
 11. 12. 13. April | 7. 8. 9. November  
 23. 24. 25. Mai | 19. 20. 21. Dezember  
 Groß-Strehlitz, den 4. November 1909.  
 Der Aufsichtsrichter des Königl. Amtsgerichts.

Unsere **Marke „Pfeilring“** allein  
 garantiert die Echtheit unseres  
**Lanolin-Cream**  
 und  
**Lanolin-Seife**  
 unserer  
 „Nachahmungen weisen man zurück.“  
**Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft.**  
 Abteilung Lanolin-Fabrik Martinikenfelde, Charlottenburg, Salzufer 16.